

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1491/5/1994

Bezug:

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	80-GE/19-PY
Datum: 22. DEZ. 1994	
Verteilt 2. Jan. 1995	

Mag. Barbara

Auskünfte: Dr. Glantschnig
 Tel Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die
 Behörde richten und die Geschäftszahl
 anführen.

Betreff: Entwurf einer Änderung des Qualitätsklassengesetzes;
 Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes;
 Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Änderung des Qualitätsklassengesetzes übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 15. Dezember 1994
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Oderanif

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1491/5/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäftszahl
anführen.

Betreff: Entwurf einer Änderung des Qualitätsklassengesetzes;
Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W I E N

Zu dem mit Schreiben vom 15. November 1994, Zl. 19.201/02-IA9/94, übermittelten Entwurf einer Änderung des Qualitätsklassengesetzes und von Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Wie in den letzten Wochen schon wiederholt festgestellt werden mußte, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Gesetzes- und Verordnungsentwürfe mit unzumutbaren Fristsetzungen zur Begutachtung übermittelt. Auch im gegenständlichen Falle war die üblicherweise eingeräumte sechswöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme weit unterschritten. Wenn es sich im Einzelfalle aus Dringlichkeitsgründen als notwendig erweisen sollte, daß die üblicherweise eingeräumte sechswöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht eingehalten werden kann, so muß jedenfalls der übliche Zusatz im Anschreiben unterbleiben, daß eine Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist die Annahme der Zustimmung zum Entwurf rechtfertigt.
2. Die Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen, was die Kostenfolgen der Entwürfe anbelangt, muß als zu oberflächlich bemängelt werden. Die Erkenntnis, daß der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gegenüber der derzeitigen Rechtslage Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen für etwa 25 weitere landwirt-

schaftliche Produkte zur Folge hat und es dadurch zu einer beträchtlichen Erhöhung des Kontrollumfangs und des damit verbundenen Aufwandes sowohl bei der Ein- und Ausfuhrkontrolle als auch bei der Inlandskontrolle kommt, steht in diametralen Widerspruch zur Einschätzung, daß auch für die Bewältigung dieser zusätzlichen Kontrollaufgaben die personelle Kapazität der bestehenden Kontrolleinrichtungen ausreichen wird.

Aus Landessicht muß unmißverständlich festgehalten werden, daß jedenfalls erhöhte Personalkosten entstehen würden, weil die bestehende personelle Kapazität die zusätzlichen Kontrollaufgaben nicht ohne Ausweitung verkraften kann. Nachdem der Kärntner Landtag für das Haushaltsjahr 1995 nicht nur eine Ausweitung des Stellenplanes ausgeschlossen hat, sondern zusätzlich von den zuständigen politischen Entscheidungsträgern im Lande das Ziel einer Einsparung der Planstellen innerhalb der laufenden Legislaturperiode von 10% vorgegeben wurde, kann einer gesetzlichen Regelung, die einen zusätzlichen Personalaufwand des Landes unausweichlich notwendig macht, aus Landessicht nicht zugestimmt werden.

3. Zur Verordnung über die Vermarktungsnormen für Eier bzw. über eine Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel, wird festgehalten, daß die im § 5 Abs. 3 bzw. § 2 vorgesehene Vergabe von Kennnummern entweder zentral von der Landesregierung erfolgen sollte oder Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit der Vergabe von gleichen Kennnummern vorgebeugt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 15. Dezember 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dotterich